X.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 21. September 1832.

Antrag des Senats.

Der Senat hat den heutigen Convent angesetzt, um folgende Gegenstände zur verfassungsmäßigen Berathung zu bringen.

I. Organisation des Bundes-Contingents.

Auf die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft über diesen Gegenstand im letzten Convente hat der Senat Seine Erwiederung aussetzen müssen, weil Ihm sofort manche Bedenken vorkommen mußten, worüber Er Sich näher mit Derselben zu verständigen wünscht.

In den Hauptgrundsätzen ist zwischen Ihm und der Ehrliebenden Bürgerschaft keine Verschiedenheit der Meinungen. Möglichste Zweckmäßigkeit der Einrichtungen, verbunden mit der thunlichsten Ersparung, ist die Aufgabe, um deren Lösung man mit einander sich bemüht.

Ueber die Art und Weise, wie dieses Ziel am besten zu erreichen sey, sind die Ansichten sehr verschieden gewesen, nicht blos zwischen dem Senate und der Bürgerschaft, sondern auch außerhalb des Kreises ihrer Verhandlungen.

Eine Verständigung ist nothwendig, der Senat wünscht sie dringend.

Die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft im letzten Convente kann nicht dazu führen.

Der Senat hat wiederholt erkläret, daß die alten auf gemeinsamen Beschluß beruhenden Einrichtungen Bestand behalten müssen, bis die neuen Einrichtungen nicht blos

blos beschlossen, sondern auch practisch eingeführt sind. Von dieser Meinung kann Er nicht abgehen, weil sonst eine Lücke zwischen dem Alten und Neuen entstehen würde, die unabsehliche Verwirrungen und Unzuträglichkeiten hervorbrächte. Die Ehrliebende Bürgerschaft kann dieses nicht verkennen.

In dieser Beziehung muß nun der Senat Ihr zu erwägen geben, daß Ihre Erklärung:

1) in sofern Sie den jetzigen Bestand des Feldbataillons bis zu Ende dieses Jahres auf 200 Gemeine herabsetzt, den bisherigen auf gemeinsame Beschlüsse beruhenden Zustand verläßt und ein neues temporaires Interimisticum an dessen Stelle setzt und

2) über die künftige Einrichtung nicht vollständig ist, sondern nur einige einzelne Bestimmungen hervorhebt, welche für sich allein die Sache selbst nicht erledigen und für sich unausführbar sind.

Hinsichtlich des ersteren muß jedoch der Senat ausdrücklich darauf bestehen, daß bis dahin, daß eine vollständige neue Einrichtung beschlossen und ausgeführt ist, sowohl der Etat von 1826 für das Feldbataillon als auch die anderweitigen damit im Zusammenhange gebrachten Anstalten fortdauern.

Es sind „gemeinschaftlich vereinbarte Staats-Einrichtungen, die nur durch gleichmäßige Vereinbarungen" wieder aufgehoben werden können und Er kann es nicht zweckmäßig achten, in diese Aufhebung eher zu willigen, als bis man über Dasjenige, was an dessen Stelle treten soll, einig ist.

Unter dem Vorbehalte aber, daß dadurch an den noch bestehenden früheren Beschlüssen an sich nichts geändert werde, kann Er es Sich gefallen lassen, daß die bei dem Feldbataillon unter den Gemeinen über die Zahl von 200 Mann entstandenen Vacanzen, einstweilen bis zu Ende d. J. nicht ergänzt werden.

Indem Er auf diese Weise dem Wunsche der Ehrliebenden Bürgerschaft in der Hoffnung, daß bis dahin über die künftige Einrichtung eine Vereinbarung erreicht wird, gern nachgiebt, muß Er Sie zugleich

zweitens auf das Unzureichende Ihrer Erklärung für die künftige Reorganisation unsers Militairwesens aufmerksam machen.

Denn wenn der Stand des Feldbataillons „in Gemäßheit der Bestimmungen des Deutschen Bundes" auf 1/6 reducirt werden soll, so werden eben diese Bestimmungen nicht befolgt, wenn nicht das Ganze wirklich dergestalt aufgestellt und zusammengebracht wird, daß 5/6 bereits ausgemittelter und bezeichneter Individuen blos auf Urlaub sind und „das übrige Sechstheil" bei der Fahne im Dienste behalten wird. Reduction ohne Beurlaubung der Uebrigen ist nicht blos gesetzlich unzulässig, sondern an und für sich undenkbar.

Durch

Durch die vorgeschlagene Bestimmung, daß zwar das Wehrpflichtigkeitsgesetz in Kraft bleiben, aber dessen Ausführung auf unbestimmte Zeit hinausgesetzt bleiben solle, wird nicht blos die Bundespflicht unerfüllt gelassen und umgangen, sondern es wird auch überall nichts damit erreicht.

Dies geschieht nur wenn eine gesetzliche Organisation besteht, wodurch die Aufstellung des Bundes-Contingents nicht erst durch neue von der Legislatur zu fassende Beschlüsse, sondern nach einer festen Regel von der mit der Ausführung des Gesetzes beauftragten Behörde, jederzeit ohne Verzug bewirkt und das Erforderliche nach bundesgesetzlicher Vorschrift bereit gehalten werden kann.

Und dieses kann der Natur der Sache nach nur vollständig erreicht werden, wenn sich die Ehrliebende Bürgerschaft über die Deputations-Vorschläge, welche eine solche vollständige Reorganisation unsers Militairwesens enthalten, mit dem Senate verständigt.

Es liegen dafür dreierlei Vorschläge vor:

1) die Wehrpflichtigkeit unter Zulassung von Stellvertretern, nach den Grundlagen des Berichts vom 4. November v. J. und den darüber bereits Statt gefundenen Verhandlungen;

2) die Wehrpflichtigkeit mit Ausschließung aller Stellvertreter nach dem Einen Vorschlage in dem neuen Deputations-Berichte vom 22. Juni d. J.;

3) die Aufstellung geworbener Mannschaft und Freiwilliger aus Einheimischen und Fremden für das ganze Contingent, jedoch auch hier mit eventuellem Beibehalten der Wehrpflichtigkeit zur Sicherung der Erfüllung unserer Bundespflichten, wenn die Werbung nicht vollständig ausreichen sollte, nach dem andern Vorschlage des nämlichen Deputations-Berichts.

Wie groß auch die Bedenklichkeiten seyn mögen, die gegen jedes dieser so sehr von einander abweichende Systemen aufgestellt sind und wie wenig der Senat die Unbequemlichkeiten verkennt, die mit allen für unsere Staatsgenossen verknüpft sind, so glaubt Er doch, daß es nicht länger umgangen werden darf, eines derselben auszuwählen und zur Ausführung zu bringen und dann es der Erfahrung zu überlassen, welche zweckdienliche Modificationen sich dabei allmählig empfehlen werden, in welchem Falle Er gewiß dazu die Hand zu bieten nicht unterlassen wird.

Er würde auch nicht anstehen, Seinerseits Sich über dasjenige dieser Systeme zu äußern, welches Ihm das zuträglichste dünkt, wenn Er es nicht vorziehen zu müssen glaubte, vorab die Meinung der Ehrliebenden Bürgerschaft darüber zu vernehmen, damit die Sache, soviel Er es irgend thunlich und mit Seinen Regierungs-Pflichten vereinbarlich halten darf, Ihren Wünschen gemäß eingerichtet werde.

Damit nun wo möglich bis Ende dieses Jahres auf diese Weise alles vollständig vereinbart und zur Ausführung vorbereitet werden möge, fordert Er die Ehrlieben-

liebende Bürgerschaft dringend auf, Sich über die Deputations-Vorschläge in ihrem ganzen Zusammenhange zu erklären.

Er muß aber zugleich darauf aufmerksam machen, daß, wenn auch alle diese Systeme eine Reduction des Contingents für den gewöhnlichen Dienst im Innern zulässig machen, und der Senat Sich unter gewissen Voraussetzungen derselben nicht entgegen erklärt hat, dennoch die Reduction auf 1/6 des Contingents, d. h. auf 72 Gemeine und 32 Unterofficiere, aus den in dem Berichte vom 4. November v. J. Seite 367, entwickelten Gründen unzulässig ist, sondern das Mindeste, womit zur nothdürftigen Besetzung der nöthigsten Posten vielleicht für den täglichen Dienst ausgereicht werden mag, 96 Gemeine und 36 Unterofficiere sind. Davon ist auch in den späteren Berichten ausgegangen, und wenn gleich der Senat bezweifeln muß, daß selbst diese Zahl hinreichen wird, so kann Er doch, wenn auch unter der Voraussetzung einer genügenden Verstärkung des Polizei-Personals, damit ein Versuch gemacht werden mag, eine weitere Verminderung unter diesem Minimo nicht zugeben.

In unmittelbarer Verbindung mit dieser künftigen Reorganisation des Contingents und einer solchen Reduction desselben, stehen alsdann noch

1) die Verstärkung des Polizei-Personals;

2) die Reorganisation der Bürgerwehr.

Ueber beide Gegenstände sind Ihm von den damit beauftragten Deputationen Berichte eingereicht, welche Er der Ehrliebenden Bürgerschaft hieneben in den Anlagen A. und B. mittheilt. Anlage A. u. B.

Soviel zu 1) den Bericht über das untere Polizei-Personal betrifft, so muß der Senat daran erinnern, daß wenn auch früher schon verbesserte Einrichtungen hinsichtlich dieses Personals von der Ehrliebenden Bürgerschaft gewünscht sind, die jetzigen Vorschläge doch allein durch den Plan, das Militair in gewöhnlicher Zeit auf eine sehr geringe Zahl zu reduciren, hervorgerufen sind, weil Er bemerklich machte, daß wenn diese Reduction zur Ausführung kommen sollte, die der Staats-Polizeigewalt zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu Gebote stehenden Mittel zu sehr gelähmt würden und sie daher auf andere Weise ergänzt werden müßten.

Auch ist deshalb gleich von Ihm bevorwortet worden, daß jene Reduction nicht eher eintreten dürfe, bis über die Verstärkung des Polizei-Personals eine vollständige Vereinbarung getroffen worden, und muß Er dieses hier nochmals wiederholen.

Damit aber diese Vereinbarung nicht aufgehalten werde, sieht Er Sich veranlaßt, schon jetzt bei dem Berichte im Allgemeinen zu bemerken:

a) An sich findet Er zwar den vorgelegten Plan einer militairischen Organisation des untern Polizei-Personals und der Unterordnung desselben unter Einem Polizei-Commissair nicht unangemessen. Allein die nothwendige Verstärkung der

Mittel

Mittel der Polizei-Gewalt kann Er nicht darin erblicken. Die Gesammtzahl der verschiedenen Polizei-Bediensteten mit Einschluß der Sauvegarden und Schlachtwächter betrug im Ganzen 41, und die jetzt vorgeschlagene Zahl beläuft sich überhaupt auf 45. Er verkennt freilich nicht, daß der gewöhnliche Dienst damit in manchen Stücken besser besorgt werden könne, weil bisher die genauere Aufsicht und Handhabung guter Ordnung aus den im Berichte angegebenen Gründen in mehreren Puncten nicht so gut statt finden konnte, als es künftig zu erwarten steht. Darum wird eine zweckmäßigere Vertheilung dieser Leute sowohl in den Districten der Stadt, der Vorstädte und des Landes, wie auch eine bessere Vertheilung der ihnen besonders zuzuweisenden Geschäfte einen unverkennbaren Nutzen gewähren und somit eine Verbesserung herbeiführen, die selbst dann sehr wünschenswerth bliebe, wenn auch mit dem Militair keine Veränderung vorgenommen würde.

Allein die andere und Hauptrücksicht eine Verstärkung der polizeilichen Mittel, durch dieses Personal, an die Stelle der bisher dazu benutzten Soldaten, Ruhe und Ordnung in vorkommenden Fällen aufrecht zu erhalten, besonders wenn es darauf ankömmt, einzelne Posten mit einer verstärkten Mannschaft zu besetzen oder durch ein zusammengezogenes Commando einen größern Unfug mit Kraft zu steuern, ist überall nicht damit erreicht und der Senat muß deshalb darauf antragen, daß wenn die Reduction des Militairs auf 96 Mann eintreten soll, eine vollständigere Compagnie von Polizei-Soldaten organisirt und somit die Zahl der Gemeinen um ein ansehnliches vermehrt werde.

b) Ob dem Polizei-Commissair ein militairischer Character beizulegen sey oder nicht, wird sehr von der Persönlichkeit des Bediensteten abhängen, indem leicht ein sonst für den regelmäßigen Polizei-Dienst vorzüglich qualificirter Mann sich dennoch für eine militairische Stellung wenig schicken, sondern es sich empfehlen dürfte, ihn lieber als Civilbeamten beizubehalten. Es erscheint daher besser es der obrigkeitlichen Fürsorge zu überlassen, darin nach den Umständen zu verfahren.

c) Es wird in der Regel nicht zweckmäßig seyn, für den Polizei-Dienst andere als Einheimische oder solche, die unter unserm Militair untadelhaft gedient haben, zu nehmen. Ob aber eine hinreichende Anzahl solcher wohl qualificirter und zuverlässiger Leute auf eine kurze Capitulationszeit und unter den weiteren Beschränkungen zu erhalten seyn wird, ist sehr zweifelhaft und dürfte es besser seyn, der Behörde auch darin nicht zu enge Schranken zu setzen, besonders auch auf der andern Seite die sofortige Entlassung, in den Fällen, wenn die Leute eben keine grobe Dienstfehler begehen oder doch ihren Dienst nicht genügend wahrnehmen, vorbehalten bleiben müssen.

Der Senat fordert daher die Ehrliebende Bürgerschaft auf, bei Ihrer Erklärung über den Deputations-Bericht Sich auch über diese von Ihm zweckmäßig erachteten Modificationen zu äußern und behält Er im Uebrigen Sich bis dahin Seine Erklärung über denselben bevor.

Soviel dann

2) den Deputations-Bericht wegen der Bürgerwehr

anlangt, so kann der Senat den angeführten Gründen, warum die Deputation, so lange über die künftige Organisation des Bundes-Contingents kein Beschluß gefaßt ist, keine angemessenen Vorschläge machen zu können glaubt, zwar Seinen Beifall nicht versagen, weil beides mit einander in einem nothwendigen Zusammenhange steht.

Allein eben dieses macht es erforderlich, daß die bisherige Einrichtung der Bürgerwehr bis dahin ihren, auf fortwährend bestehenden Beschlüssen gegründeten Bestand behalte und daher die Behörde darüber nicht im Ungewissen gelassen werde.

Der Senat hat zwar, in der Hoffnung, daß die nöthigen Abänderungen gleichzeitig mit der Reorganisation des übrigen Militairs bis zum nächsten Jahre werden vereinbaret werden, nichts dagegen, daß die Uniformirung der neu eintretenden jungen Mannschaft für dieses Jahr ausgesetzt bleibe, muß aber zur Vermeidung von Unordnungen begehren, daß in allem Uebrigen die bisherigen Einrichtungen und gesetzlichen Bestimmungen ihren Fortbestand behalten, daß namentlich den neu angestellten Offizieren ihre gewöhnlichen Equipirungsgelder nicht länger vorenthalten werden, und trägt Er deshalb darauf an, daß Eine Ehrliebende Bürgerschaft, in diese nothwendige Ordnungs-Maaßregel einstimmend, auch die Verwendung der dazu erforderlichen Gelder, wie sie im Special-Budget der Bewaffnungs-Deputation nach bisheriger Ordnung berechnet worden, nicht länger aufhalten werde.

Er muß bei dieser Veranlassung nur noch hinzufügen, wie Er gern aus der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft im letzten Convente entnommen hat, daß Sie mit Ihm über den Grundsatz:

> daß gemeinschaftlich ohne Zeitbestimmung und Beschränkung vereinbarte Staats-Einrichtungen nur durch gleichmäßige Vereinbarungen wieder aufgehoben werden können und dadurch unser ganzes Staatsleben bedingt wird,

an sich einverstanden ist. Durch alles, was Sie diesemnach zur Rechtfertigung ihrer nur theilweisen Bewilligung der zu solchen Einrichtungen erforderlichen und daher eben bei der Beschlußfassung über dieselbe als zu ihrem Bestande nothwendig erkannten Gelder anführt, kann der Grundsatz nicht beschränkt oder angegriffen werden.

Jede neue Berathung über die Aufhebung oder Abänderung der einmal bestehenden Einrichtungen bleibt allerdings nicht ausgeschlossen, und wird, wie die Ehrliebende Bürgerschaft bemerkt, ein gegenseitiges vertrauendes Entgegenkommen nicht leicht ohne erwünschten Erfolg bleiben. — Allein so lange diese Berathung noch dauert und noch nicht zu einer Vereinbarung geführt hat, kann es unmöglich für zulässig gehalten werden, daß der Eine Theil durch Verweigerung der Fonds, durch welche das Fortbestehen des vorhandenen Instituts bedingt ist, den Andern zu seiner Meinung herüber zu treten, zwingen und das bestehende Institut untergehen lassen dürfe.

Dieses fließt so unmittelbar und unzweifelhaft aus dem anerkannten Grundsatze, daß es einer weiteren Ausführung nicht bedürfen wird und der Senat daher

mit

mit Zuversicht annehmen darf, daß die Ehrliebende Bürgerschaft die für die Bürgerwehr und die Polizei-Dragoner ausgesetzte Verwendung der im diesjährigen Budgets-Entwurf für deren Fortbestand auf dem bisherigen Fuße veranschlagten Summe nicht länger zurückhalten werde, daher Er Sie dazu hiemit auffordert.

II. Hauptschule.

Auf das eben Bemerkte muß Sich der Senat auch hinsichtlich der Hauptschule beziehen. Die Ehrliebende Bürgerschaft wird Sich nämlich erinnern, daß von dem im diesjährigen Budget veranschlagten Zuschusse von **6,000** Rthlr. für dieselbe, Sie im Convente vom **23.** März d. J. vorläufig nur **3,000** Rthlr. ansetzen wollte, welches der Senat zwar vorläufig dahin gestellt seyn lassen konnte, jetzt aber wird in Ordnung kommen müssen.

Denn nach der Ihm von Seinen Commissarien bei der Deputation zur Ueberlegung der in der Organisation der Hauptschule etwa zu beschließenden Modificationen gewordenen Anzeige, haben die Berathungen dieser Deputation noch nicht den Erfolg gehabt, um Vorschläge zu etwanigen Modificationen so zeitig vorlegen zu können, daß sie schon für das nächste mit dem **1.** October beginnende Winter-Semester hätten in Wirksamkeit seyn können.

Wenn folglich jedenfalls in diesem Jahre keine Aenderung in der jetzigen Organisation der Hauptschule mehr eintreten kann, der Anschlag des erforderlichen Zuschusses sich aber auf die in Gemäßheit der Vereinbarungen zwischen Rath und Bürgerschaft fortbestehenden Einrichtungen und dafür vorhandenen Bedürfnisse der Schule gründet, so kann es kein Bedenken leiden, die General-Casse nun zur Auszahlung der zweiten Hälfte der angeschlagenen **6,000** Rthlr. in den Stand zu setzen.

Der Senat hat übrigens Seine Commissarien veranlaßt, die Berathungen der erwähnten Deputation möglichst zu befördern und zweifelt Er nicht, daß bei der Vorlegung des nächstjährigen Budgets sich schon wird übersehen lassen, ob in dem bisherigen Kosten-Etat etwas zu modificiren seyn wird.

III. Abwässerung der Neustadt.

Die Finanz-Deputation hat dieses Gegenstandes halber abermals einen Bericht eingereicht, worin von ihr die Schwierigkeiten geschildert werden, welche diese Angelegenheit bei den weiteren Verhandlungen mit den Landbesitzern noch gefunden hat. Anlage C.

Indem Er diesen Bericht in der Anlage C. der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung mittheilt, hält Er dafür, daß zur Beförderung der Sache und um die Ausführung nicht länger aufzuhalten, den beiden angeregten Puncten wohl zugestimmt werden könne.

IV. Buntethor.

Auch ist von der nämlichen Deputation zur Anzeige gebracht, daß bei der jetzt vorgenommenen Veränderung des Buntenthors die Nothwendigkeit einer Erneue-

 rung

rung der das eigentliche Thor mit den Thorgebäuden verbindenden Stacketsbefriedigungen sich ergeben habe und die Bau-Deputation proponire, statt einer hölzernen Befriedigung eine der übrigen neuen Anlage entsprechende Mauer, deren Kostenbetrag, einschließlich zweier eiserner Gitterthüren, sich etwa auf 400 Rthlr. belaufen würde, zu ziehen, daher sie darauf antrage, wenn diese Arbeit, wie sehr zu wünschen sey, um das Thor völlig in Ordnung zu bringen, noch in diesem Jahre vorgenommen werden soll, die Nachbewilligung dieses Postens, wofür nichts ausgesetzt worden, zu genehmigen.

Da es Ihm angemessen scheint, sämmtliche Arbeiten an dem Buntenthore noch im laufenden Jahre beendigt zu sehen, so giebt der Senat die Nachbewilligungen anheim.

V. Beförderung des Schulden-Abtrages.

VI. Verbesserung der Controlle bei der Erhebung der Consumtions-Abgabe.

VII. Haven zu Vegesack.

VIII. Kranken-Casse für Dienstboten.

Hinsichtlich aller dieser Gegenstände sind im letzten Convente Berichte eingereicht, über welche Eine Ehrliebende Bürgerschaft Ihre Erklärung ausgesetzt hat, und fordert der Senat Sie dazu hiemit um so mehr auf, als die meisten dieser Gegenstände dringlich sind.

Namentlich ist zu VII. Ihm angezeigt, daß die vorgerückte Jahreszeit keinen längeren Aufschub der unerläßlichen Ausbesserung-Arbeiten gestatte und das Departement des Havens daher durch Bewilligung des angetragenen Fonds dazu in Stand gesetzt zu werden wünsche.

Desgleichen erscheint zu VIII. eine baldige Verständigung nothwendig, weil nach den Vereinbarungen in den Conventen vom 4. Juni und 16. Juli 1830 (S. 154, 160, 163) diese ganze Einrichtung nur auf zwei mit Michaelis Fahrzeit d. J. ablaufende Jahre genehmigt worden, sie also, wenn sie ihren Fortgang behalten soll, einer Bestätigung bedarf.

Ueber alle diese Gegenstände wolle nunmehr die Ehrliebende Bürgerschaft in Berathung treten, wozu der Senat Ihr den segensreichsten Beistand des Höchsten wünscht.

Erklä-

Erklärung der Bürgerschaft.

Die Löbliche Bürgerschaft erklärt Sich betreff der von Ihr in Berathung genommenen Gegenstände in Folgendem:

Zu I.:

Organisation des Bundes-Contingents

und des damit in Verbindung gebrachten, als:

1) die Verstärkung des Polizei-Personals,

2) die Reorganisirung der Bürgerwehr,

dankt Sie für die Abfassung und Mittheilung der sich darauf beziehenden Berichte, Anlage A. und B., so wie für die der Ansichten und Bemerkungen Eines Hochweisen Raths; Sie setzt aber darüber für heute die Erklärung aus, indem Sie Sich dabei erinnert, wie Sie am 27. März d. J. für die Unterhaltung des 4ten Bataillons der Bürgerwehr die Posten unter Lit. A., B. und E. des Special-Budgets No. 19 nicht für den Lit. D. angeschlagenen Sold das Verhältnißmäßige nur bis Ende Juli d. J. bewilligt, so will Sie einstweilen bis zu anderweitigen gemeinschaftlichen Bestimmungen das verhältnißmäßig nach eben dieser unter D. zu 1464 Rthlr. im Allgemeinen gemachten Aufgabe weiter bis Ende dieses Jahres Erforderliche nachbewilligen und die Generalcasse zu deren Auszahlung ermächtigen, so auch zu Lit. E. daselbst für zwei neu eingetretene Officiere die Vergütung zur Equipirung à 39 Rthlr. für jeden, somit 78 Rthlr., jedoch dieses nur unter der Bestimmung, daß in diesem Jahre keine neuen Officiere weiter angestellt werden.

Zu II.:

Hauptschule.

Da der begehrte Bericht zur Zeit noch nicht abgestattet werden können, so will Eine Löbliche Bürgerschaft, in Folge der Ihr von Ihren Deputirten gegebenen Erläuterungen, zu dem diesjährig angetragenen Zuschuß von 6000 Rthlr. die ausgesetzt gebliebenen 3000 Rthlr. hiemit Ihrerseits nachbewilligen; erinnert jedoch an die baldige Abstattung des zur Zeit rückständigen Berichts.

Zu III.:

Abwässerung der Neustadt.

Für den mitgetheilten dritten Bericht dankend, überträgt Sie der gemeinschaftlichen Finanz-Deputation, um diese Angelegenheit bestmöglichst in Ordnung zu bringen, und wünscht, daß mit den erforderlichen Vorarbeiten baldthunlichst der Anfang gemacht werde. Sie findet Sich anbei bewogen, die Ihrerseits am 18. Mai d. J. (S. 126) geschehene Beförderung des Berichts wegen Vorbeugung von Wasserschäden zu wiederholen.

Zu IV.:

Buntethor,

genehmigt Sie den desfallsigen Antrag und weiset die erforderlichen 400 Rthlr auf die Fonds der öffentlichen Bau- und Unterhaltungskosten an.

Zu V.:

Beförderung des Schuldenabtrages.

Die rückständige Erklärung auf den im Convent vom 23. Juli in Anlage B. mitgetheilten Bericht giebt Sie dahin ab, daß Sie der in diesem Bericht vorgetragenen Ansicht Ihren Beifall nicht versagen können, und somit die (S. 183 u. 184) unter 1 bis 4 gemachten Vorschläge annimmt, auch dem am Schlusse als unverletzlich ausgesprochenen Grundsatze auf das bestimmteste beipflichtet.

Zu VI.:

Verbesserung der Controlle bei der Erhebung der Consumtions-Abgabe,

setzt Sie für heute Ihre Erklärung nochmals aus.

Zu VII.:

Haven zu Vegesack,

ist Eine Löbliche Bürgerschaft mit den, in dem am 13. Juli d. J., Anlage B., vorgelegten Bericht enthaltenen Vorschlägen einverstanden, Sie genehmigt somit die desfalls erforderlichen Arbeiten am Haven, unter Bewilligung der dafür im Special-Budget No. 49 veranschlagten Geldverwendungen.

Zu VIII.:

Kranken-Casse für fremde Dienstboten.

In Folge des in Anlage E. mitgetheilten Berichts und dessen Unteranlage a. überweiset Sie zu Deckung des aufgegebenen Deficits die Sich am 30. März d. J. vorbehaltene Disposition über den Ertrag der Fährpacht an diese, sich als nützlich ergebene Anstalt. Sie wünscht die Fortdauer derselben für das folgende Jahr, remittirt aber an die berichtende Deputation zu nochmaliger Berathung, ob und welche anderweitige Mittel, wie die vorgeschlagenen, ausfindig zu machen, so daß diese Anstalt in sich selbst wird bestehen können, indem Sie Sich bis dahin Ihre Erklärung über eine etwanige Erhöhung der Abgabe vom Dienstlohn vorbehält. Sie ersucht anbei, wo möglich die Verwaltung des Krankenhauses willig zu machen, die Berechnung der Aufnahme-Gebühren erkrankter Dienstboten auf fünf Thaler monatlich wieder herabzusetzen.

Belangend die vorgeschlagene Verwaltung, ist Eine Löbliche Bürgerschaft einverstanden; Sie trägt zugleich darauf an, daß die Mitglieder der Session, dem Wunsch Einer Löblichen Bürgerschaft zu Folge, aus Ihrer, der Session Mitte, zwei Herren Administratoren erwählen wollen.

Da

Da auch der Herr Gerhard Meyer bei der Brandlöschungs-Anstalt auf seine Entlassung angetragen, so hat Eine Löbliche Bürgerschaft unter Dankbezeugung für dessen bis dahin gehabte Bemühungen, an dessen Stelle wieder erwählt:

Herrn Johann Friedr. Jasper.

Des Himmels Segen wolle aber den Erfolg gemeinschaftlich gefaßter Beschlüsse begleiten.

Schluß-Antwort des Senats.

Durch die Erklärungen der Ehrliebenden Bürgerschaft zu

II. Hauptschule,

III. Abwässerung der Neustadt,

IV. Buntethor,

findet der Senat diese Gegenstände erledigt.

Zu V. Beförderung des Schulden-Abtrags,

stimmt Er auf gleiche Weise, wie es von der Ehrliebenden Bürgerschaft geschehen, den Deputations-Vorschlägen bei.

Zu VII. Haven zu Vegesack,

genehmigt Er ebenfalls die Vorschläge, welche in dem im letzten Convente mitgetheilten Berichte enthalten sind, und die Verwendung des zu den erforderlichen Arbeiten veranschlagten Geldes.

Zu VIII. Kranken-Casse für fremde Dienstboten,

wird Er veranlassen, daß die Inspection und Administration des Krankenhauses ihre Ansichten über die heutigen Wünsche der Ehrliebenden Bürgerschaft mittheilen und hiernächst Sich über deren Anträge erklären.

Und indem Er den an die Stelle des bei der Brandlöschungs-Deputation abgegangenen, und auch von Ihm unter dankbarer Anerkennung seiner Bemühungen hiemit entlassenen, Deputirten erwählten Herrn Joh. Friedr. Jasper bestätigt, entläßt er die Ehrliebende Bürgerschaft mit den besten Wünschen für das fernere Wohl unseres Freistaats.